



Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Einschreiben/Rückschein

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Melbert
Gesch.Z.: 51.1-244-S-430001-0000-0002/2018
Hausruf: 0331 866-2500
Fax: 0331 866-2599
Internet: www.verfassungsschutz.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 6. März 2018

Ihr Antrag nach dem AIG, VIG und UIG

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o. g. Antrag vom 28.01.2018 begehren Sie eine Übersicht von Informationen zur Großaktion „Ende Gelände 2015“. Auf dieses Auskunftsersuchen und unter Bezugnahme auf meine Eingangsbestätigung vom 07.02.2018 und auf meine E-Mail vom 01.03.2018, teile ich Ihnen an die mit E-Mail vom 01.03.2018 angegebene Postanschrift mit, dass das Akteneinsichtsrecht nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) nicht gegenüber der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg besteht. Somit besteht kein Anspruch auf eine Übersicht von Informationen zur Großaktion "Ende Gelände 2015".

Nach § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) erhalten Verbraucher Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie über Verbraucherprodukte. Informationspflichtig nach § 2 VIG sind hier Stellen, die einschlägige öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnehmen. Das trifft für die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg nicht zu. Mithin ist der Anwendungsbereich des VIG für die Verfassungsschutzbehörde nicht eröffnet.

Nach § 1 Absatz 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) gilt das Gesetz für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Verfassungsschutzbehörde ist jedoch eine Abteilung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Somit besteht kein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG. Nach § 1 Brandenburgisches Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) ist jedoch der Anwendungsbereich des UIG eröffnet. Informationspflichtige Stellen sind nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgUIG Behörden des Landes. Umweltinformationen nach

dem UIG und BbgUIG liegen zur Großaktion "Ende Gelände 2015" bei der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

